

122. Wahlordnung der Technischen Hochschule in Darmstadt

Erlaß vom 17.3.1975 - V A 3 - 410/03 (2) - 104 -

---

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes erlasse ich anstelle des Konvents der Technischen Hochschule in Darmstadt die beigefügte Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Technischen Hochschule in Darmstadt.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Begründung:

Mit Erlaß vom 13.2.1975 - V A 3 - 410/03 (2) - 96 habe ich gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes angeordnet, daß der Konvent der Technischen Hochschule in Darmstadt nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes (HUG) i.d.F. vom 6.12.1974 eine Wahlordnung, die mindestens Vorschriften über die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten enthält, bis zum 28.2.1975 erläßt. Auf die Ausführungen in diesem Erlaß wird verwiesen.

Aufgrund des Erlasses vom 13.2.1975 wurde der Konvent zu einer Sitzung am 26.2.1975 einberufen. Da nur 39 Konventsmitglieder anwesend waren, war der Konvent nicht beschlußfähig. Der Konvent ist somit nicht der Anordnung nachgekommen, bis zum 28.2.1975 eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten zu erlassen.

Wie bereits in dem Erlaß vom 13.2.1975 dargelegt, hätte der Konvent eine Wahlordnung bis zu diesem Zeitpunkt erlassen müssen, damit sie am Anfang des Sommersemesters, also am 2.4.1975, in Kraft treten kann. Dies ist Voraussetzung dafür,